



Kundmachung:

Im Auftrage des sojen k. k. Ministeriums des Inneren wurden, die vom Wiener-Stadterweiterungsfonde gesetzten, aus dem bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei nach den bestätigten Vorstreckungen der Befreiungspfosten zuerst eröffneten Plänen mit jenen Lugs und jenem Städtebauamt aufgestellten Baustellen:

~~N. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8~~ K N. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7: zwifftau
der amaligen Räumungsform und der Elisabethbahn;) vor-
ne B, N 1, 2, 3, 4, und C) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 (um Franz Joseph Quai) *
im Wege einer schriftlichen Offerteversammlung von dem Maistreis-
tenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des sojen Ministeriums
des Inneren veranlaßt.

Die Räumung haben dann aus jenem finanziell bestätigten Offerte
bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, bei welcher am
6. Juni 1860 Vormittags um 12 Uhr die Eröffnung dieser Offerte
vorgenommen werden wird, bis längstens 5. am Juni 1860 um
2 Uhr Nachmittags zu übernehmen.

- Ein solches Offer kann jedoch nur dann beansprucht werden, wenn
dasselbe
- 1) mit dem vorausgesetzten Betrag von 36 cr. w. verfasst, von dem Offerten, unter Angabe jenes Charakters und Wohlwollens ei-
genständig unterschrieben und abgesiegelt überreicht wird;
 - 2) wenn dasselbe eine genaue Bezeichnung der zu kaufen baupflichtigen Lände,
falls mit jener im Plan eingesetzten Nummer, dann die genaue mit Jefferson
und Brüderen abzweigende Angabe des Parcours rießt, zu dessen Gestaltung
jedes Offer verpflichtet.
 - 3) wenn der Offerte darin verklärt, daß es sie den ihm bekannten, von ihm selbst,
oder von seinem mit einer Legalisation und einschließlich zu erledigenden Vollmacht
verfassten Werkebuben zugesändig unterschriebenen Vertragsvereinbarungen
nicht vollständig entspricht. —
 - 4) Wenn das Offer, sofern es von mirren Räumungsgemäßigkeiten
überreicht wird, die Erklärung verfehlt, die genaue Erfüllung der
zu übernehmenden Verbindlichkeiten zur ungefährten Hand, s. i. einen
für Alle und Alle für einen festzuhalten wollen, aufzeigt, und die
5) wenn dasselbe mit den in den Bedingungen vorgeführten fünf
zusätzlichen Caution, oder mit der Haftbarstättigung, über demselben verpflichtet
ist, welche nicht mit allen diesen Erfordernissen verfehlt sind,
oder nach dem Obbligat des obligatorischen Praktischen Sammels gewahrt
nicht. ist. Der Statthalterei gelungen, blieben bei dieser Offerteversammlung in-
beanspruchte.

Das Ergebniß der von Parcoursvereinbarungen vorgenommenen Beziehung dieser
Gangäume kann bei der k. k. n. o. Statthalterei eingezogen werden, wo eine Exem-
plare der Vertragsvereinbarungen sowie Briefe, wofür Maßgabe das dafür verfaßte
und besetzte in Ersatz genommen werden können.

Wien, den 18. von Mai, 1860.

Von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

